



# Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

**UMWELTANWÄLTIN**

MMag. Ute Pöllinger



Das Land  
Steiermark



**MMag. PÖLLINGER Ute**

Tel.: (0316) 877 - 2965

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: [ute.poellinger@stmk.gv.at](mailto:ute.poellinger@stmk.gv.at)

Umweltanwältin (weisungsfrei)



**BINDER Vanessa**

Tel.: (0316) 877 - 3047

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: [vanessa.binder@stmk.gv.at](mailto:vanessa.binder@stmk.gv.at)

Sekretariat



**Mag. Dr. FAULAND Kurt**

Tel.: (0316) 877 - 4442

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: [kurt.fauland@stmk.gv.at](mailto:kurt.fauland@stmk.gv.at)

Sachverständigendienst



**Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith**

Tel.: (0316) 877 - 2371

Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: [edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at](mailto:edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at)

Mitarbeiterin Juristischer Dienst

Ansprechpartnerin für die Bezirke DL, LB, RA, FB, LE Murtal, MU, Stadt Graz



**Mag. DVORAK Christopher**

Tel.: (0316) 877-4448

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: [christopher.dvorak@stmk.gv.at](mailto:christopher.dvorak@stmk.gv.at)

Mitarbeiter Juristischer Dienst



**SONNLEITNER Klaudia**

Tel.: (0316) 877 - 4349

Mobil: (0676) 8666 - 4349

Fax: (0316) 877 -5947

E-Mail: [klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at](mailto:klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at)

Referentin für Motorsportveranstaltungen,  
Ansprechpartnerin für die Bezirke GU, VO, FF, HB, WZ, MZ, BM, LI

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Der letzte Beitrag für diesen Tätigkeitsbericht entstand am 12. März 2020, einem Donnerstag. Eigentlich hätte unser Bericht am Freitag zum Layoutieren kommen und längstens Mitte April an Sie verschickt werden sollen. Am Freitag war dann alles anders: Aufgrund der COVID-19-Krise wurde von einem Tag auf den anderen unser aller Leben auf den Kopf gestellt: Straßen und Plätze sind wie leergefegt; ein Teil der Bevölkerung ist gezwungen, bis zur völligen Erschöpfung zu arbeiten, der andere Teil bleibt aufgrund von Ausgangsbeschränkungen zu Hause und versucht dort, so gut wie möglich ein bisschen Normalität zu leben.

Die Einleitung zu meinem Tätigkeitsbericht nutze ich normalerweise immer für einen groben Überblick darüber, was das Jahr gebracht hat, welche großen Themen mich und mein Team im Bereich des Natur- und Umweltschutzes bewegt haben und ich übe auch Kritik an von mir wahrgenommenen Versäumnissen. Angesichts der dramatischen Änderungen in unserem Alltag und den unvorhersehbaren Auswirkungen auf unsere Zukunft erschien es mir frivol, Kritik zu üben an politischen Versäumnissen des vergangenen Jahres oder gesellschaftlichen Entwicklungen, die für Unbehagen sorgen. Die COVID-19-Krise wird unser aller Leben noch längere Zeit ganz massiv beeinflussen und vermutlich die Weichen für gänzlich neue Entwicklun-



gen stellen, sobald wir wieder in der Normalität angekommen sind.

Ich wünsche Ihnen daher, dass Sie unseren Tätigkeitsbericht bei bester Gesundheit an einem schönen Platz im Freien in der Sonne lesen können. Noch mehr hoffe ich, dass Sie gemeinsam mit Freunden in einem Gastgarten sitzen, wenn Sie unseren Tätigkeitsbericht lesen – denn dann sind die dramatischsten Auswirkungen von COVID-19 vorüber.

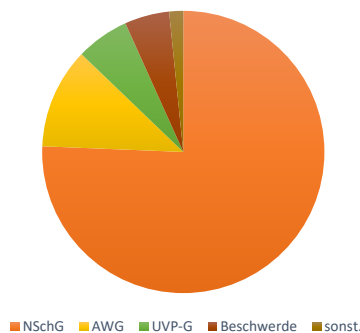
Nicht verabsäumen möchte ich es, mich wie jedes Jahr bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren großartigen Einsatz, ihre Loyalität und ihre Kompetenz zu bedanken.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass sämtliche Bilder ohne Quellenangaben aus dem Fotoarchiv der Umweltschutzorganisation stammen. Bleiben Sie gesund!

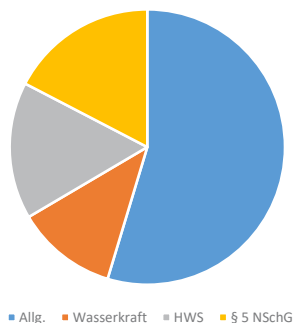
## Zahlen, Zahlen

Wie in jedem Jahr soll auch die Arbeit des Jahres 2019 in Zahlen gegossen werden: Die Anzahl der neuen Akten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet – diese Kennzahlen können die Arbeit der Umweltschutzverwaltung zwar nicht im Detail widerspiegeln, es soll aber versucht werden, dem Leser/der Leserin einen groben Eindruck zu vermitteln.

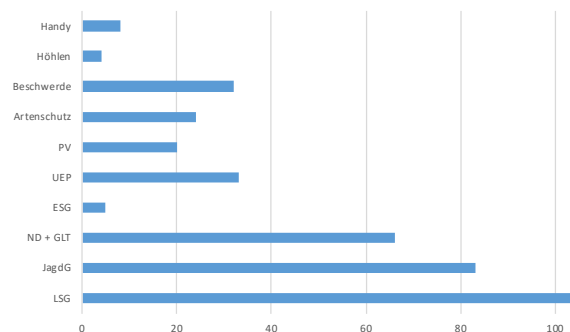
Im Jahr 2019 wurden in der Umweltschutzverwaltung **312 Akten neu angelegt**. Der Großteil dieser Verfahren – 236- betraf Genehmigungsanfragen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz bzw. dem GeländefahrzeugG. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 36 Verfahren nach dem AWG und 19 UVP-Verfahren sowie 5 Verfahren nach weiteren Materiegesetzen (Stmk. Veranstaltungsg, Stmk. IPCC- und Seveso II AnlagenG etc.) Darüber hinaus wurden 16 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt. Nachstehende Graphik stellt die Verteilung der Neuakten auf die Materien dar:



Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, waren wie in den Vorjahren solche Vorhaben überproportional vertreten, für die Gewässer in Anspruch genommen werden:



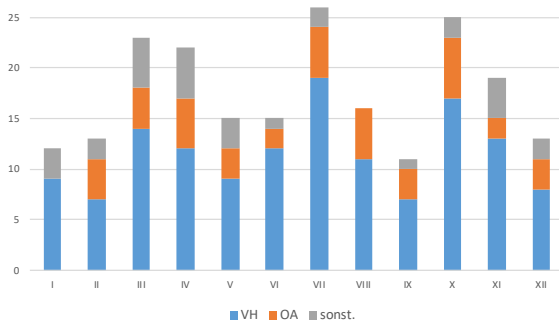
In der Umweltschutzverwaltung werden auch Sammelakten geführt, in welchen gleichartige Verfahren bezirksweise oder für das gesamte Bundesland abgelegt werden (z. B. Bauen im LSG, Naturdenkmale, Mobilfunkanlagen, allgemeiner Artenschutz etc.). In diesen Bereichen wurden **insgesamt 379 Verfahren** abgewickelt, die sich folgendermaßen verteilen:



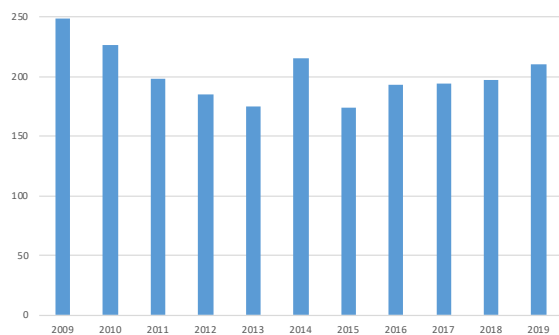
Im Rahmen der Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich **in drei Verfahren** gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde **Beschwerde** bei den Verwaltungsgerichten eingebracht. Nähere Informationen dazu finden sich in den folgenden Beiträgen.

Im Jahr 2019 wurden von mir und meinen Mitarbeitern 210 Außendienste durchgeführt, 2018 waren es 197 Dienstreisen. Die Teilnahme an Verhandlungen und Ortsaugenscheinen ist unabdingbar für die Arbeit der Umweltschutzverwaltung, weshalb hier keinerlei Möglichkeit besteht, Einsparungen anzudenken. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate im Jahr 2018 und die Entwicklung der letzten 10 Jahre.

Außendienste 2019:



Entwicklung seit 2009:

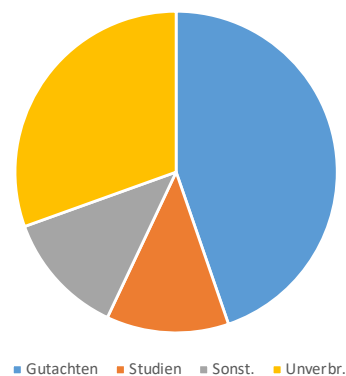


Ich habe fünf Mitarbeiter, mit denen ich die tägliche Arbeit gemeinsam bewältige. In den Verfahren sind jedoch immer wieder Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen externen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

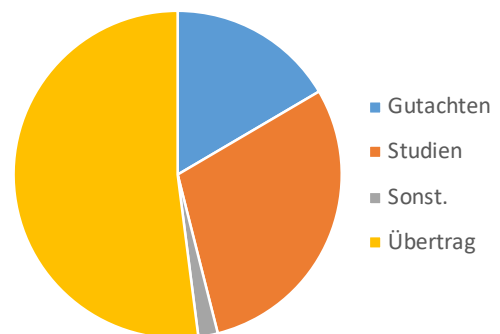
Im Jahr 2019 wurde für die Umweltschutzbehörde ein Betrag von € 67.800,00 bereitgestellt. Für **Gutachten** wurden € 11.124,00

verwendet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausgabe verringert. € 19.868,80 wurden für **Studien** aufgewendet, was im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung ist. Für **Weiterbildungen, Literatur und Sonstiges** wurden € 1.290,00 ausgegeben. Die verbleibende Summe wurde in den Landschaftspflegefonds übertragen. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 ist aus den nachstehenden Graphiken ersichtlich:

Budget 2018:



Budget 2019:



## Naturschutzverfahren

Ein Großteil der Verfahren, an denen die Umweltschutzbehörde als Partei teilnehmen darf, fällt in den Anwendungsbereich des Naturschutzgesetzes. Ich darf an dieser Stelle wieder einige besonders interessante Verfahren vorstellen, an denen wir uns im Jahr 2019 beteiligen durften und zu Beginn ein Update zu Verfahren geben, über die ich bereits im Vorjahr berichtet habe:

2018 beschäftigte die Umweltschutzbehörde unter anderem ein Projekt betreffend einer Geh- und Radwegbrücke über die Mur, in welchem ich mit der Behörde darüber diskutiert habe, ob überhaupt ein bewilligungspflichtiger Tatbestand verwirklicht wird. Nach zähen Verhandlungen schloss sich die Behörde meiner Rechtsansicht an, nunmehr zog ein Grundeigentümer seine Zustimmung zurück, weshalb die Landesregierung endgültig von einer Bescheiderlassung abgesehen hat.

Ich habe auch über Meinungsverschiedenheiten mit der Landesregierung hinsichtlich eines Forststraßenprojekts im ESG Schwarze und Weiße Sulm berichtet. Nunmehr wurde das Verfahren an die Bezirkshauptmannschaft abgetreten, die auf Basis des Gutachtens der



Neuer Triebweg unmittelbar nach der Fertigstellung  
© Ing. Sabine Jungwirth

Amtsachverständigen den Antrag auf Bewilligung abgewiesen hat. Der Antragsteller hat dagegen Beschwerde an das LVwG erhoben.

Die beiden Triebwegprojekte im Ausseer Land wurden rechtskräftig bewilligt. Die Bilder auf dieser Seite zeigen die herausfordernden Bauarbeiten und das fertige Ergebnis.



Mit schwerem Gerät im sensiblen Naturraum... © Ing. Sabine Jungwirth



Unzureichende Restwasserabgabe und Verlandung im Staubereich

Nach fünf Jahren Verfahrensdauer gab mir das LVwG in einer Beschwerdesache gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung eines Kleinwasserkraftwerks im Bezirk Leoben recht und schrieb zusätzliche Auflagen vor. Der Streit drehte sich in diesem Fall darum, dass von meinem fachkundigen Mitarbeiter im Behördenverfahren Mängel in der Planung aufgezeigt wurden und insbesondere moniert wurde, dass entgegen den Aussagen des Planers ein Lebensraum für die Forelle vorliegt und diese Fischart mit dem angebotenen Restwasser nicht das Auslangen finden kann. Da die Behörde das Vorbringen der Umweltanwaltschaft nicht weiter behandelte, erhob ich Beschwerde. Die zusätzlichen Ermittlungen durch das Gericht gestalteten sich sehr zäh, das Projekt wurde zwischenzeitig auf Basis der wasserrechtlichen Bewilligung errichtet. Ein zufälliger Ortsaugenschein durch meinen fachkundigen Mitarbeiter belegte nicht nur die naturschutzrechtlich konsenslose Errichtung der Anlage, sondern auch Konstruktionsfehler im Bereich der Wehranlage, wodurch der Stauraum versandet und die Restwasserabgabe völlig unzureichend war.

Diese Vorgehensweise ist mit den Spielregeln des Rechtsstaates nicht vereinbar, weshalb ich den Anlagenbetreiber bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt habe. Nunmehr wurde

der seinerzeitigen Beschwerde der Umweltanwaltschaft vom Gericht rechtgegeben und dem Anlagenbetreiber eine Vielzahl zusätzlicher Auflagen vorgeschrieben, die die Restwasserabgabe sicherstellen und den Lebensraum Bach erhalten sollen. Wir werden die Umsetzung dieser Maßnahmen überprüfen.

Mehrere Verfahren betrafen die geplante Revitalisierung bestehender Wasserkraftwerke durch den Einbau anderer oder zusätzlicher Turbinen. Durch das erhöhte Schluckvermögen kommt es zu einer Verminderung der Anzahl der Tage mit Überwasser und damit zu einer geringeren Restwasserdotation. Aus ökologischer Sicht ist es eine sehr heikle fachliche Gratwanderung, ob ein solches Vorhaben gerade noch vertretbar ist oder ob dies den Schutzgütern Naturhaushalt, Landschaftscharakter und Landschaftsbild nicht mehr zugemutet werden kann. Ein Vorhaben im Bezirk Murau erwies sich aus diesem Blickwinkel als nicht mehr vertretbar, weil die geplante Restwasserdotation das natürliche Mindestwasserdargebot um 40% unterschreiten würde. Unter diesen Voraussetzungen wird der Naturhaushalt im Lebensraum Bach erheblich beeinträchtigt und eine Bewilligung ist aus Sicht der Umweltanwaltschaft nicht möglich. Ein anderes Vorhaben im gleichen Bezirk nützt die technischen Möglichkeiten

nicht derart gierig aus, weshalb negative Auswirkungen auf Schutzgüter nicht darstellbar sind und dem Revitalisierungsprojekt zugestimmt werden konnte.

Unsere grenzenlos anthropozentrische Weltansicht führt nicht nur zu den globalen Problemen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts, sondern auch im Kleinen zu Verlusten von Strukturen und Vielfalt. Besonders gut sichtbar wird dies in touristisch hoch frequentierten Teilen der Steiermark. Diese Entwicklungen entsprechen aber immer weniger den Ansprüchen, die die Wohnbevölkerung an ihr Lebensumfeld hat, weshalb im Jahr 2019 eine immer größere Anzahl an Beschwerden von Betroffenen an die Umweltschutzbehörde herangetragen wurde, die touristische Projekte zum Inhalt hatten. Eine besonders dramatische Entwicklung ist derzeit in der Südsteiermark zu beobachten: Während auf der einen Seite immer mehr touristische Infrastruktur hergestellt werden soll, regt sich immer mehr Widerstand in der Bevölkerung und erste Bürgerinitiativen entstehen. Für besondere Aufregung hat ein Weingartenprojekt an der Weinstraße gesorgt, für das ein Wald in Steillage gerodet werden

soll. Durch die völlig unsensible Planung würde die wichtige Waldkulisse zerstört werden, wie das untenstehende Bild zeigen soll (eigene Darstellung). Rot umrahmt ist die geplante Rodungsfläche, deren Wegfall die Kulisse empfindlich stören wird.

Im Verfahren konnte zwar eine Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erreicht werden, der Naturhaushalt wird jedoch durch die Rodung und Herstellung eines Terrassenweingartens beeinträchtigt werden, ohne dass dafür wirklich Abhilfe geschaffen werden konnte. Besonders beeindruckend war für mich das absolute Unverständnis des Antragstellers für die Anliegen des Naturschutzes, obwohl der Naturraum mit seinem sanften Relief, seiner günstigen Exposition und seinem Boden überhaupt erst die Möglichkeit schafft, auf hohem Niveau Weinbau zu betreiben.

Das Setzen von „Landmarks“ mag zwar das Selbstverständnis mancher Grundeigentümer befriedigen, das Landschaftsbild der Südsteiermark wird dadurch jedoch schleichend verändert und letztlich entwertet. Deutlich wird dies



Der rot umrandete Teil des Waldes soll gerodet werden.





Neue „Hofstelle“ am Labitschberg

immer wieder, wenn alte Hofstellen aufgekauft werden und dort neue Weingüter aus dem Boden gestampft werden, die dann sehr gerne – bezeichnend – als „Domaine“ beworben werden. Bei der Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist im Landschaftsschutzgebiet die Errichtung von Bauten bewilligungsfrei. Erdbewegungen, die nicht mit Bauwerken in Zusammenhang stehen, erfordern jedoch eine naturschutzrechtliche Bewilligung, worauf sehr gerne vergessen wird. Von Anrainern erhielt ich die Meldung, dass am Labitschberg eine neue „Domaine“ errichtet wird und massive Erdbewegungen durchgeführt wurden. Ein Ortsaugenschein ergab großräumige Geländeänderung, weshalb ich bei der BVB Anzeige erstattet habe.

Das größte Aufsehen hat ein Vorhaben erregt, das den Umbau eines bestehenden Buschenschanks zu einem Hotel betrifft. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, muss zunächst die Raumordnung geändert werden. Das REPRO 2016 hat hier die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzun-

gen für bislang im Freiland liegende Betriebe Bauland auszuweisen. Diese Bestimmung zielte auf typische Ausflugsgasthäuser ab, die sich im Freiland nicht mehr entwickeln können. Ganz bestimmt war es nicht Intention des Gesetzgebers, auf Basis dieser Bestimmung Hotelanlagen im bisherigen Freiland zu ermöglichen, was auch von der Abteilung für Landes- und Regionalplanung so erläutert wurde. Seitens der Gemeinde wurde an der Ausweisung dennoch festgehalten und diese entgegen den fachlichen und rechtlichen Empfehlungen der Fachbeamten vom Raumordnungsgremium durchgewunken.

Touristische Projekte sorgten auch im Bereich Schladming für Aufregung: Einerseits erhielt ich Beschwerden im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Funslope, für welche wertvolle Biotope im Nahbereich bestehender Pisten beansprucht wurden. Andererseits wurde eine Mountainbikestrecke mitten durch bekannte Moorbereiche gebaut. Für die Funslope war keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, weil dieser Be-



Die Moorbiese wurde durch Entwässerungsarbeiten zerstört

reich schon vor Jahren aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen worden war. Für die Errichtung der Mountainbikestrecke wurden hingegen wertvolle Moorbereiche beansprucht, deren naturschutzfachlicher Wert den Betreibern aus vorangegangenen Verfahren bekannt war. Dennoch wurden völlig unsensibel Entwässerungsmaßnahmen gesetzt, die das empfindliche Ökosystem auf längere Sicht zerstören.

Im Oktober wurde daher eine gemeinsame Begehung mit allen Beteiligten durchgeführt, bei welcher Maßnahmen festgelegt wurden, um die Schäden zu beseitigen. Für die Zukunft wird eine zeitgerechte Abstimmung von Planungen zwischen der Liftgesellschaft und dem Bezirksnaturschutzbeauftragten angestrebt.

Ein besonders interessantes Verfahren betraf die geplante Errichtung eines Mastschweinstalles in einem N2000-Gebiet: Ein Landwirt

beabsichtigt die Neuerrichtung eines Stallgebäudes im Freiland, weil er sich im Ort nicht mehr weiterentwickeln kann. Der Bauplatz befindet sich weitab von Nachbarn, im unmittelbaren Umfeld sind jedoch die Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiesen“ und „Naturnahe Kalktrockenrasen“ vorhanden, welche äußerst empfindlich auf den Eintrag von Nährstoffen reagieren. Dieser Wirkpfad kann daher zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des N2000-Gebietes führen, weshalb eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Das Problem besteht nun darin, dass die Modellierung der Stickstoffeinträge äußerst schwierig ist. Die Amt sachverständigen haben sich bereit erklärt, die Stickstoffvorbelastung im Nahbereich des geplanten Schweinestalls und die Stickstoffemissionen zu berechnen, die durch das Projekt verursacht werden. In weiterer Folge sollte ein Vegetationsökologe mit der Frage befasst werden, ob diese Stickstoffeinträge die „critical load“ überschreiten – also

jene Belastung der Biotope mit Nährstoffen, die zu Veränderungen der geschützten Lebensräume führen können. Da diese Ermittlungen länger dauern werden und der Ausgang völlig ungewiss ist, hat der Landwirt mittlerweile einen anderen Bauplatz gesucht und seinen Antrag auf Naturverträglichkeitsprüfung zurückgezogen.

Im Bezirk Murau führte ein Landwirt konsenslos einen Wiesenumbbruch durch, der jedenfalls einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen gewesen wäre. In einem aufwendigen und mühsamen Ermittlungsverfahren musste vom Gebietsbetreuer belegt werden, welche Auswirkungen dieser Wiesenumbbruch auf die Schutzgüter des ESG Nr. 28 hat. Auf Basis dieses Gutachtens wurde dem Landwirt die Rückführung in Grünland vorgeschrieben.

Die Errichtung von Wegen, Forststraßen und ähnlichen Erschließungsprojekten stellt sich immer wieder als problematisch dar – insbesondere dann, wenn naturräumlich hochwertige Bereiche beansprucht werden sollen. Im Wildalpener Salzatal sollte bis in äußerst sensible Hochlagen eine Forststraße errichtet werden, die vom naturkundlichen ASV in ihrem letzten Abschnitt als gravierend nachteilig beurteilt wurde. Auch durch Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen nicht auf ein unerhebliches Maß beschränkt werden. Da es sich bei der Forststraße aber um ein einheitliches Projekt handelt, ist die Genehmigung oder deren Verweigerung aus Sicht der Umweltschutzbehörde eben nur für das gesamte Projekt möglich. Aus diesem Grund sprachen wir uns gegen die Bewilligung aus, was dazu führte, dass der Antragsteller die Streckenführung in den sensiblen Hochlagen reduzierte und das Vorhaben dadurch positiv beurteilt werden konnte.

Nahe des Ödensees wurde ein Steinbruch neu aufgefahren, der dazu führte, dass eine MTB-Strecke verlegt werden musste. Vom naturkundlichen ASV wurden im seinerzeitigen

Gutachten zur Genehmigung des Steinbruchs auch grundsätzliche Hinweise für die Herstellung der verlegten Radstrecke dargelegt, welche bei der Umsetzung des Projekts aber nicht beachtet wurden. Dies führte prompt zu heftigen Beschwerden, die auch an die Umweltschutzbehörde herangetragen wurden: Die neue MTB-Strecke wurde überbreit und sehr steil hergestellt und überdies durchgehend mit einer groben Kiesschicht befestigt, wie das Bild unten darstellt.

Der Weg entspricht den Vorgaben des ASV überhaupt nicht und ist zudem durch die dicke Kiesschicht und die Steilheit für nicht geübte Biker ungeeignet. Geübte Biker werden von der Streckenführung nicht angesprochen, weshalb das Ergebnis für niemanden befriedigend ist. Derzeit ist die Strecke überdies gesperrt; ein neues Konzept befindet sich in Ausarbeitung.



MTB-Strecke am Ödensee



Latschenhochmoor in Lupitsch

In Altaussee wird ein Straßenprojekt entwickelt, das eine Zufahrt vom Pötschen zum Loser bewerkstelligen soll, ohne den Ort durchfahren zu müssen. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird diese Straße naturräumlich hochwertige, unberührte Bereiche durchschneiden und ein Latschenhochmoor von nationaler Bedeutung zumindest randlich beanspruchen.

Da sich die Landesregierung im neuen Naturschutzgesetz dazu bekannt hat, alle Moore von zumindest regionaler Bedeutung zu Naturschutzgebieten zu erklären, wird die geplante Trasse von mir äußerst kritisch gesehen und die Gemeinde darüber informiert. Der Planungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

In Gratkorn soll der GLT „Hausberg“ für die Verbreiterung eines Gehweges angegraben und mit einer massiven Steinschichtung gesichert werden. Der Schutzzweck des GLT liegt in seiner ökologischen und kulturgeschichtlichen Bedeutung; insbesondere stellt der artenreiche Laubmischwald auf flachgründi-

gem, felsdurchsetzten Boden ein wesentliches Schutzgut dar. Der Hausberg ragt sehr steil auf, weshalb die geplante Verbreiterung und Steinschichtung den geschützten Laubwald beanspruchen würde. Das Naturschutzgesetz bestimmt, dass geschützte Landschaftsteile nicht nachteilig verändert werden dürfen, weshalb das Projekt nicht mit dem Gesetz vereinbar ist und von mir eine negative Stellungnahme abgegeben werden musste.

Die Stadt Graz wird im Westen und Nordosten von Landschaftsschutzgebieten umgeben, die ganz besondere Bedeutung für die Lebensqualität und den Klimaausgleich in Stadtnähe haben. Aus diesem Grund sind diese Bereiche hochsensibel und verlangen große Sorgfalt bei der Planung von Projekten. Ein privates Wegebauprojekt in Weinitzen nimmt auf diese Anforderungen keinerlei Rücksicht würde in seiner Massivität den Landschaftscharakter nachhaltig erheblich beeinträchtigen, weshalb ich mich gegen eine Bewilligung ausgesprochen habe. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auch die Sanierung bestehender Wege kann zu Problemen führen, wenn auf sensible Naturlandschaften und das Gesetz keine Rücksicht genommen wird: In einer obersteirischen Gemeinde besteht bereits seit längerer Zeit ein Wanderweg durch eine Schlucht, der den Bach auch mehrmals mittels Brücken quert. Da die Weganlage an mehreren Stellen desolat war, wurde von der Gemeinde ohne Bewilligung durch die Naturschutzbehörde eine Sanierung durchgeführt und dabei auch direkte Zugänge zum Bach geschaffen. Die Rieselfluren, die im Bereich dieser Zugänge vorkommen, sind aber naturschutzfachlich höchst wertvoll und überaus trittempfindlich. Sie beherbergen darüber hinaus auch eine sehr seltene Moosart. Der naturkundliche ASV forderte daher völlig zurecht die Entfernung der Zugänge und die Behörde schrieb dies im Zuge der nachträglichen Genehmigung auch vor.

Besonders heikel sind Hochwasser- oder Lawinenschutzprojekte, für die hochwertige Lebensräume beansprucht werden. Hier wird gelegentlich der Wunsch geäußert,

solche Vorhaben von der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auszunehmen. Selbstverständlich sind Maßnahmen, die in direktem Bezug zu Katastrophenereignissen stehen, nicht bewilligungspflichtig. Es wäre tatsächlich für alle Seiten unzumutbar, im Katastrophenfall aufwendige Verfahren zu führen, um Abwehr- oder Aufräumungsarbeiten durchführen zu können. Schutzbauten dienen jedoch der Vorbeugung, weshalb es aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt ist, den Ausnahmetatbestand soweit zu dehnen, um auch diese Projekte bewilligungsfrei zu stellen. Eine Umfrage in den anderen Bundesländern hat ergeben, dass nirgendwo Schutzbauten a priori von der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen sind und die Definition des Katastrophenbegriffs in den jeweiligen Katastrophenschutzgesetzen als Anknüpfungspunkt für die Bewilligungspflicht von Maßnahmen herangezogen wird. Die Umweltschutzbehörde wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass diese bundesweit einheitliche Linie auch in der Steiermark nicht aufgeweicht wird.

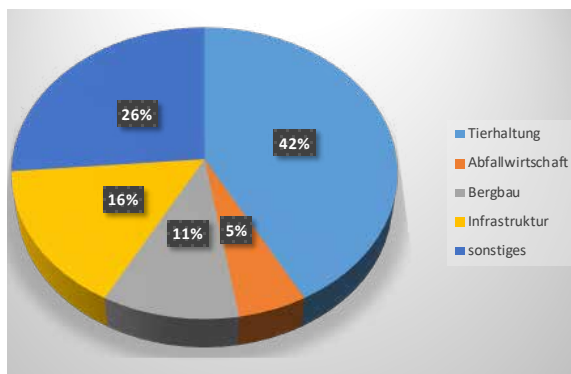


Konsensloser Zugang zum Bach

## UVP-Verfahren

*„Die UVP hat sich seit ihrer rechtsverbindlichen Umsetzung in der Europäischen Union bzw. in Österreich als Instrument der Umweltvorsorge etabliert. Vor der Erteilung der Genehmigung für bestimmte, besonders relevante öffentliche und private Projekte ist seitdem eine medien-übergreifende Umweltprüfung durchzuführen. Dabei werden die Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Weise ermittelt, beschrieben sowie bewertet und sind anschließend bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.“ (Quelle: Umweltbundesamt)*

Wenn nicht klar ist, ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder der Umweltanwältin ein **Feststellungsverfahren** durchzuführen. Im Jahr 2019 durfte die Umweltanwaltschaft an neunzehn Feststellungsverfahren teilnehmen, wobei die Mehrzahl landwirtschaftliche Tierhaltungen betraf. Die Verteilung auf die unterschiedlichen Vorhabentypen ist aus nachstehender Graphik ersichtlich:



In diesen Verfahren waren wiederum viele interessante Sach- und Rechtsfragen zu lösen. Nachfolgend darf ich über ein paar ausgewählte Verfahren Näheres berichten: Im Bereich landwirtschaftlicher Tierhaltungen ist die Frage der Geruchsbelastung für betroffene Anrainer zentral für die Beurteilung der

UVP-Pflicht eines Vorhabens. In den letzten 15 Jahren haben die Gutachten der Amtssachverständigen in dieser wichtigen Materie eine geradezu beispiellose Entwicklung gemacht: Als ich im Jahr 2005 erstmals zur Umweltanwältin bestellt wurde, erfolgte die Beurteilung der Geruchsemissionen von landwirtschaftlichen Tierhaltungen anhand von Geruchskreisen, die lediglich mittels der Tierzahlen, der Tierart und diverser Faktoren für Fütterungs-, Entmistungs- und Entlüftungstechnik berechnet wurden. Ein wichtiger Schritt war in weiterer Folge die Einbeziehung der Windausbreitung, da diese für die Geruchsverteilung wesentlich ist. Die Berechnung von Kumulierungen stellte den nächsten Meilenstein dar. Nunmehr liegen den Gutachten hochkomplexe Gramm/Gral-Modellierungen zugrunde, in welche das Gelände, Gebäudestrukturen und die Bodenrauigkeit ebenso Eingang finden, wie wissenschaftlich begründete Emissionsfaktoren. Die Leistung, die die Amtssachverständigen mit der Entwicklung dieser Modelle erbracht haben, ist unschätzbar wichtig für eine realitätsnahe Beurteilung der Auswirkungen eines Stallbauvorhabens auf die betroffenen Nachbarn.

Interessante rechtliche Fragestellungen ergeben sich nach wie vor, wenn die Kumulation mehrerer Ställe und insbesondere von gemischten Beständen zu beurteilen ist. Das BVwG traf in einem Beschwerdeverfahren zu der Frage eine außergewöhnliche Entscheidung, ob bei gemischten Beständen mit weniger als 5% je Tierart eine Zusammenrechnung zu erfolgen hat oder nicht und bezog im konkreten Fall eine Tierhaltung nicht in die Prüfung mit ein. Gegenständlich handelte es sich um einen Betrieb mit einem Tierbestand von 3,64% Mastschweinen und 2,44% Zuchtsauen (Summe: 6,08% und damit insgesamt mehr als die Grenze der Unerheblichkeit von 5%). In weiterer Folge ergab sich, dass die übrigen Betriebe gemeinsam die relevanten Platzzahlen gerade nicht erreichen und daher der Tatbestand nicht verwirklicht ist. Wäre der oben genannte Betrieb einbezogen

worden, wären auch die Platzzahlen überschritten. Mir erscheinen diese Entscheidung und ihre Argumentation wenig nachvollziehbar. Im Gegenteil: Auch kleinere Tierhaltungen tragen zur Vorbelastung in einem Gebiet bei. Für mich ist das Ergebnis daher sachlich nicht gerechtfertigt, einen Betrieb, der 5% des Schwellenwertes einer Tierart erreicht, in die Kumulationsprüfung einzubeziehen, während ein Betrieb, der bei gemischten Beständen jeweils 4,9% des Schwellenwertes erreicht, nach dieser Rechtsprechung „nichts“ zur Immissionsituation bei den betroffenen Nachbarn beiträgt. Von den Nachbarn wurde Revision an den VwGH erhoben. Bis zu dessen Entscheidung ist dieses Judikat jedoch von Relevanz für die rechtliche Beurteilung durch die Behörde.

In einer obersteirischen Stadt soll ein Flugplatz für Helikopter im Wohngebiet errichtet werden. Für solche Vorhaben ist die UVP-Pflicht unabhängig von der Anzahl der geplanten Flugbewegungen zu prüfen, die aber wesentlich für die Beurteilung aus schalltechnischer und luftreinigungstechnischer Sicht ist. Vom Antragsteller wurde angegeben, mit 10 Flugbewegungen pro Jahr das Auslangen zu finden, weshalb die daraus resultierenden Belastungen für die betroffene Bevölkerung tatsächlich gering sind. Mir erschien diese Anzahl der Flugbewegungen jedoch unrealistisch gering und auch die Stadtgemeinde hat wenig Freude mit dem Vorhaben. Da die Behörde in ihrer Entscheidung jedoch an den Antrag gebunden ist, wurde keine UVP-Pflicht festgestellt. In der Bescheidbegründung wurde jedenfalls darauf hingewiesen, dass diese Feststellung ausschließlich für die beurteilten 10 Flugbewegungen gilt.

Ein stahlverarbeitender Betrieb plant die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes, der in weiterer Folge zu einem Notwasserreservoir ausgebaut werden soll. Der Hochwasserschutzdamm mit einer Höhe von 25 m wird mit allen technischen Sicherheiten ausgestattet, die eine spätere Aufstockung auf

75 m Höhe für das Notwasserreservoir erlauben. Insbesondere wird der Dammfuß bereits so dimensioniert., dass er die Ausbaustufe 2 tragen kann, für die Ausbaustufe 1 jedoch völlig überdimensioniert ist. Für beide Ausbaustufen sind Rodungen erforderlich, wobei die Antragstellerin davon ausgeht, dass die Rodungsflächen nicht zusammenzurechnen sind, weil es sich jeweils um eigenständige, für sich allein funktionsfähige Vorhaben handelt, die auch zeitlich voneinander getrennt umgesetzt werden sollen. Wenn man diesen Überlegungen folgt, ist keine UVP erforderlich. Mich überzeugt diese Argumentation jedoch nicht: Die Dimensionierung des Hochwasserschutzdammes ist jedenfalls auf die 2. Ausbaustufe abgestimmt und die geplante Bauphase von mehr als 10 Jahren spricht ebenfalls nicht für ein eigenständiges Vorhaben. Das Ministerium als mitwirkende Behörde teilte meine Ansicht. Der stahlverarbeitende Betrieb will aber offenbar keinesfalls eine UVP durchführen, weshalb das Verfahren derzeit stillsteht.

Für einen geplanten Schotterabbau im Murtal war die Frage wesentlich, ob die Anrainer durch diesen Bergbau zusätzlich relevant durch Feinstaubeträge belastet werden, zumal in diesem Bereich schon zahlreiche Schottergruben in Betrieb sind. Im Gutachten ergab sich, dass die rechnerische Zusatzbelastung für den Schadstoff PM10 im Jahresmittel zwar nicht unerheblich ist, die Gesamtbelastung (regionale Vorbelastung + lokale Zusatzbelastung) jedoch unter den gesetzlichen Grenzwerten bleibt. Erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch konnten daher letztlich verneint werden.

Die unendliche Geschichte der Erweiterung eines Hüttendorfes im Bezirk Murau ging in die nächste Runde: Nunmehr soll ein weiterer Teil der ursprünglich geplanten Häuser umgesetzt werden, ein Feststellungsantrag wurde bei der Behörde eingebracht. Auf Basis der Gutachten ergaben sich keine Anhaltspunkte

für eine UVP-Pflicht. Allerdings rückt die Bebauung nun sehr nahe an eine wertvolle Moorfläche heran, für die im ursprünglichen Verfahren ein Puffer von 10 m vereinbart worden war. Diese Forderung ist im Feststellungsverfahren nicht durchsetzbar, weil eben keine Auflagen vorgeschrieben werden können. Die Materienverfahren werden ohne Beteiligung der Umweltschutzbehörde durchgeführt, weil in diesen keine Parteistellung für die Umweltschutzbehörde vorgesehen ist. Diese Rechtslage ist durchaus unbefriedigend.

In den **UVP-Genehmigungsverfahren** für den Windpark Stanglalm und für die Unterführung Josef-Huber-Gasse fanden die mündlichen Verhandlungen statt. Hinsichtlich des Windparks Stanglalm habe ich bereits im Vorjahr berichtet, dass die UVE zu den Fachbereichen Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaftsbild aus meiner Sicht mangelhaft waren. Seitens des naturkundlichen ASV und der ASV für Landschaftsgestaltung wurde diese Meinung geteilt. Auf Basis der Gutachten der Amtsach-

verständigen konnten meine diesbezüglichen Einwände beantwortet werden. Ein interessanter Aspekt ergab sich aus der schalltechnischen und der humanmedizinischen Beurteilung, da hier unzumutbare Lärmbelastungen für den als Wohnsitz genutzten bestehenden Gasthof festgestellt wurden. Mittlerweile wurde aufgrund von Baumängeln ein Benützungsverbot zur Wohnnutzung von der Baubehörde ausgesprochen. Der Gasthof wird ohne Beherbergung und Wohnsitznahme durch den Bewirtschafter weitergeführt. Aus diesem Grund relativieren sich die Lärmmissionen, weshalb sich das Vorhaben letztlich als umweltverträglich erwies.

Lärmbelastungen für Anrainer erwiesen sich auch beim Vorhaben „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ als unverträglich. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde von der humanmedizinischen ASV konkretisiert, dass die vom Projekt ausgehenden zusätzlichen Lärmmissionen bei den ohnehin bereits extrem hochbelasteten Anrainern aus medizinischer Sicht nicht mehr



Eines der drei Kraftwerke in Judenburg





Skiweg vom JUFA zum Loser

vertretbar sind. Die Stadt Graz ist nunmehr damit befasst, dieses Problem zu lösen. Neben den Fachthemen wurde im Rahmen der Verhandlung von den anwesenden Anrainern, den NGOs und Bürgerinitiativen auch intensiv moniert, dass die Herstellung eines neuen Verkehrserregers in einer derart verkehrsbelasteten Stadt wie Graz kein zukunftsfitte Konzept zur Erschließung eines neuen Stadtteils darstellt. Die Auseinandersetzung der Behörde mit diesem Vorbringen im Bescheid wird spannend werden.

Für den Windpark Handalm wurde eine mündliche Abnahmeverhandlung durchgeführt. Der umstrittenste Punkt war das Erfordernis der Installation eines Vogelradars. Dieses System soll den Totschlag von Zugvögeln minimieren und wurde im Rahmen der Beschwerdeentscheidung vom BVwG als Auflage vorgeschrieben. Ein solches Vogelradar wurde jedoch bislang nicht installiert, da die Konsensinhaberin den Standpunkt vertritt, diese Auflage nicht erfüllen zu können, weil

am Markt kein brauchbares System verfügbar sei. Von Seiten der beteiligten NGOs und auch vom Amt sachverständigen wird diese Meinung nicht geteilt, die fachliche Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Das Vorhaben „Erlebniswelt Loser“ wurde im Jahr 2004 im Rahmen einer sog. Grundsatzgenehmigung bewilligt. Seither folgte eine Vielzahl von Detailgenehmigungen, Änderungsbewilligungen und Teilabnahmeverfahren, sodass sich ein sehr komplexes Bescheidkonstrukt entwickelt hat. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde sind derzeit zwei Punkte noch völlig offen: Im Rahmen der Grundsatzgenehmigung wurde auch eine Ski-Verbindung vom Jugendgästehaus zur Talstation Sandling bewilligt. Dieser Skiweg ist im Grundsatzbescheid nicht weiter beschrieben, in den Plänen ist eine Linienführung erkennbar, die jedoch in der Natur bergauf führen würde und daher aus meiner Sicht niemals wirklich gewollt gewesen sein kann. Mittlerweile wurde ein Skiweg hergestellt, dessen

## Abfallrecht

Die Umweltschützerin hat in Verfahren zur Bewilligung von Abfallbehandlungsanlagen Parteistellung, wobei sich diese auf die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften beschränkt. Solche Vorhaben führen aber regelmäßig zu Ängsten und Unsicherheit in der betroffenen Bevölkerung, weshalb sich viele Nachbarn mit ihren Sorgen an die Umweltschützerin wenden. Würden wir uns in diesen Fällen darauf zurückziehen, dass wir uns ausschließlich um naturschutzrechtliche Belange kümmern dürfen, würde dies das Vertrauen der Betroffenen in die Verwaltung nicht stärken. Aus diesem Grund interpretieren wir unsere Möglichkeiten uns in die Verfahren einzubringen, sehr weit und nehmen auch zu jenen Themen Stellung, die Nachbarinteressen betreffen. Seit mehreren Jahren erreichen uns beispielsweise Beschwerden über eine Kompostieranlage in der Obersteiermark, die im Nebenbetrieb zu einer Landwirtschaft geführt wird. Dabei kommt es zu starken Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft, bei Wind außerdem zu Plastikmüllverwehungen, wobei dieser in den Büschen oder Gartenzäunen hängen bleibt oder auf den benachbarten Feldern verstreut wird. Vermehrt waren in den letzten Jahren auch Dachflächen, Terrassen und gepflasterte Wege mit einem feinen Belag überzogen, der aus Feinkörpern besteht, die von der Kompostanlage auf die umliegenden Grundstücke geweht werden.



Der Plastikmüll sammelt sich an Zäunen...



... und in Feldrainen

Dem wünschenswerten Prozess der Wiederverwertung von Gartenabfällen und Grünschnitt stehen notwendige Auflagen bei der Kompostierung gegenüber, die in einem Genehmigungsbescheid festgehalten werden. In diesem Verfahren musste die Behörde schon mehrere zusätzliche Überprüfungen durchführen und auch Konsequenzen ziehen. So wurde dem ehemaligen Betreiber bereits die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen entzogen. Der Betrieb an sich wurde allerdings von einem Nachfolger weiterhin betrieben. Auch unter dessen Verantwortung konnten die Missstände im Betrieb nicht gänzlich beseitigt werden und Beschwerden erreichen uns weiterhin.

Vor wenigen Monaten wurde das Verfahren zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft abgetreten. Nun lag es an dieser den konsensgemäßen Betrieb der Kompostieranlage einzufordern. Kürzlich wurde eine

unangekündigte Überprüfung durchgeführt, bei welcher, außer einer aufgrund eines Maschinendefekts kurzfristigen mangelhaften Abdeckung der heißen Rotte, keine Mängel in der Anlage festgestellt werden konnten. Ist die Abdeckung wieder vollständig gegeben, müssten die Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke behoben sein.

Ein anderes Verfahren, bei dem vor allem Nachbarinteressen von Relevanz waren, betraf die Errichtung einer Bodenaushubdeponie in einer Grazer Umlandgemeinde. Diese Deponie sollte - lediglich durch eine Gemeindevestraße getrennt - unmittelbar neben den nächstgelegenen Anrainern zur Umsetzung gelangen. Diese wandten sich an die Umweltschutzbehörde, zumal sie Belästigungen durch Lärm und Staub befürchteten. In meiner Stellungnahme spielte diese unmittelbare Betroffenheit der Nachbarn und die Lage im Feinstaubsanierungsgebiet daher auch eine große Rolle. Mittlerweile wurde der Antrag zurückgezogen.

Naturschutzrechtliche Bedenken waren hingegen bei einer geplanten Erweiterung einer Massenabfalldeponie in der Obersteiermark von Relevanz: Die Deponie liegt nahe an einem größeren Fluss in einem Landschaftsschutzgebiet und beansprucht mit der geplanten Erweiterung ein sehr wertvolles Biotop, in welchem alte Weiden mit hohem Totholzanteil vorhanden sind. Die Zerstörung des Weidenaubiotops durch die Deponieerweiterung führt zu erheblich negativen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, weshalb im Verfahren die Erarbeitung eines Ausgleichsprojekts eingefordert wurde. Der Abfallwirtschaftsverband beauftragte ein geeignetes Ingenieurbüro und dieses entwickelte ein Maßnahmenbündel, das schließlich aus naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt werden konnte.

Die Neuerrichtung von Baurestmassendeponien sorgt immer wieder für große Aufregung in der Bevölkerung. Im Murtal ist die

Verfüllung einer Schottergrube mit Baurestmassen geplant, wobei auch ein Asbestkompartiment errichtet werden soll. Aufgrund der Nähe zu einer Siedlung sind die Sorgen bei den Betroffenen groß. Die Nachbarn fühlen sich zudem mehrfach hintergangen, weil seinerzeit ein Landschaftspflegeplan vorgelegt wurde, der die Hoffnung schürte, dass nach Ende des Schotterabbaus Erholungsflächen entstehen werden. Nun soll stattdessen eine Baurestmassendeponie entstehen, die nicht nur die bestehende Grube auffüllt, sondern sich als 30 m hoher Hügel in der Landschaft präsentieren wird. Weiters ist geplant, die Sickerwässer in die Mur einzuleiten, die dort als N2000-Gebiet ausgewiesen ist. Aufgrund des geplanten Deponievolumens ist aus meiner Sicht zunächst zu prüfen, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Offenbar ist auch der Bergbaubetrieb noch nicht rechtsgültig abgeschlossen, weshalb vor einer mündlichen Verhandlung noch eine Reihe von Fragen durch die Antragstellerin zu beantworten sind.

Besonders dramatisch wirken sich oft Schüttungen auf die Bevölkerung aus, die als zulässige Verwertung deklariert werden und daher keiner abfallrechtlichen Bewilligung bedürfen: Von Anrainern wurde ich darüber informiert, dass im Nahbereich zu Graz eine großvolumige Schüttung mit Bodenaushub bei einem landwirtschaftlichen Betrieb offenbar ohne Bewilligung erfolgt. Die LKW, die das Schüttgut antransportieren, befahren beinahe im Minutentakt eine sehr schmale Gemeindevestraße, Lärm und Staub machen den Anrainern zu schaffen. Im Zuge meiner Recherchen ergab sich, dass für diese Schüttung vom LVwG festgestellt wurde, dass es sich um keine ALSAG-pflichtige Maßnahme handelt. Das Schüttmaterial steht im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplan und führt laut Gerichtsentscheidung zu einer Verbesserung der Agrarstruktur für den landwirtschaftlichen Betrieb. Bau-rechtlich ist das Vorhaben bewilligungsfrei, naturräumliche Schutzgebiete oder Wasser-

rechte sind nicht betroffen, weshalb die Behörde davon ausgeht, dass es sich um eine zulässige Verwertung handelt, für die keine Bewilligung als Erdaushubdeponie erforderlich ist. Dieser rechtliche Graubereich stellt eine win-win-lose-lose-Situation dar: Gewinner ist einerseits das Bauunternehmen, das im gegenständlichen Fall mehr als 100.000 m<sup>3</sup> Erdaushub ohne Kosten für dessen Deponierung in die Landschaft schüttet. Gewinner ist auch der Landwirt, der für die Verbesserung seiner Bewirtschaftungsverhältnisse nichts bezahlen muss und dem dadurch hohe Kosten erspart bleiben. Verlierer sind sämtliche Anrainer, die über Jahre Belästigungen durch Lärm und Staub ertragen müssen, mit der unzumutbaren Verkehrssituation auf der schmalen Gemeindestraße konfrontiert sind und um ihre Kinder auf dem Schulweg bangen. Verlierer ist letztlich auch die Gemeinde, weil sie die Schäden an der Infrastruktur aus ihrem Budget sanieren muss. Derzeit bereite ich in dieser Angelegenheit einen Feststellungsantrag an den Landeshauptmann vor,

dass es sich tatsächlich dennoch um eine bewilligungspflichtige Deponie handelt.

In Verfahren zur Feststellung eines AWG-Tatbestandes habe ich nicht nur ein Antragsrecht, sondern bin auch Partei: Ein großer stahlverarbeitender Betrieb plant die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und will dafür Schlacke verwenden. Da es sich bei diesem Baustoff grundsätzlich um Abfall handelt, stellte der Betrieb einen Antrag auf Feststellung, dass für das Vorhaben keine Bewilligungspflicht als Deponie besteht. Zunächst erschien mir die Rechtsmeinung der Antragstellerin schlüssig; in weiterer Folge erhielt ich jedoch Informationen, die aus meiner Sicht belegen, dass nicht völlig geklärt ist, ob der geplante Einsatz von Schlacke für die Herstellung des Sperrenbauwerks Schutzgüter des Umweltrechts verletzt und daher nicht von einer zulässigen Verwertung ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund habe ich gegen den Feststellungsbescheid eine Beschwerde erhoben, welcher das Gericht aber nicht gefolgt ist.

## Motosportveranstaltungen 2019

Im Jahre 2019 wurden von der Umweltanwaltschaft wieder etliche Motorsportveranstaltungen in der Steiermark überprüft.

Das seinerzeitige Problem mit der richtigen Verwendung der Umweltschutzmatte stellt sich mittlerweile fast überhaupt nicht mehr, was sehr erfreulich ist.

Ein weiterer Problemfall für die Bevölkerung stellt das vermehrte Aufkommen von Trainingsstrecken mit elektrobetriebenen Motorrädern dar. Diese verursachen zwar so gut wie keinen Lärm, dafür verursachen die vielen Zu- und Abfahrten zu diversen Trainingsstrecken bei den Anrainern viel Unmut. Aktuell wurde eine solche Strecke an der Grenze von Gleisdorf und Nestelbach errichtet.

Zu einem vermehrten Problem wurde 2019 auch das immer wieder vorkommende „Schwarzfahren“ im Gelände. Des Öfteren wurde von der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht berichtet, dass Fahrer mit ihren Motorrädern in Waldgebieten einfach umherfahren und so auch vereinzelt Wildtiere aufscheuchen. Da diese Fahrer meist ihre Kfz-Kennzeichen abmontiert haben, ist eine Verfolgung dieser Personen unmöglich.

Die Umweltanwaltschaft ist bemüht, dass gerade bei Veranstaltungen nach dem Geländefahrzeuggesetz die vorgeschriebenen Auflagen bestens umgesetzt werden und man mit Hilfe der Polizei den sogenannten Schwarzfahrern das Handwerk erschwert.



„Schwarzfahren“ nimmt leider zu

© Motocross-Verleih.at

## Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken 2019

Einen Fixpunkt im jährlichen Tätigkeitsbericht der Umweltschicht stellt der Bericht zur Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an Ausleitungskraftwerken dar. Diese Untersuchungen werden von der Umweltschicht seit dem Jahr 1998 in Auftrag gegeben und von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt. Die Überprüfungsergebnisse waren bis dato immer ernüchternd.

Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich vornehmlich nach den dafür vorhandenen Geldmitteln. Im Jahr 2019 konnte die Überprüfung von 13 Anlagen in Auftrag gegeben werden. In den früheren Jahren wurden die Überprüfungen bis auf die Ausnahme im Jahr 2002 in der winterlichen Niederwasserperiode durchgeführt. Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltschicht zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niederwasserperiode beschränkt ist. Im Jahr 2002 wurden die Messungen zur Zeit der sommerlichen Niederwasserphase durchgeführt. Die



Abb.1: erhebliche Unterschreitung der vorgeschriebenen Restwasserdotations\*

Kontrollen erfolgten zwischen 28.08.2019 und 11.10.2019.

Bei vielen neueren Anlagen setzt sich die Dotationswassermenge aus mehreren einzeln abzugebenden Wasserspenden, d.h. an verschiedenen Stellen der Wehranlage abzugebende Wasser, zusammen: Die Basisdotations, die grundsätzlich das ganze Jahr über abzugeben ist, ebenso wie die festgelegte Dotations der Fischaufstiegshilfe. Ab einer gewissen Zuflussmenge fällt dann auch eine Zusatzdotations an, sodass insgesamt zumindest 20% des Zuflusses als Restwasser abgegeben werden.

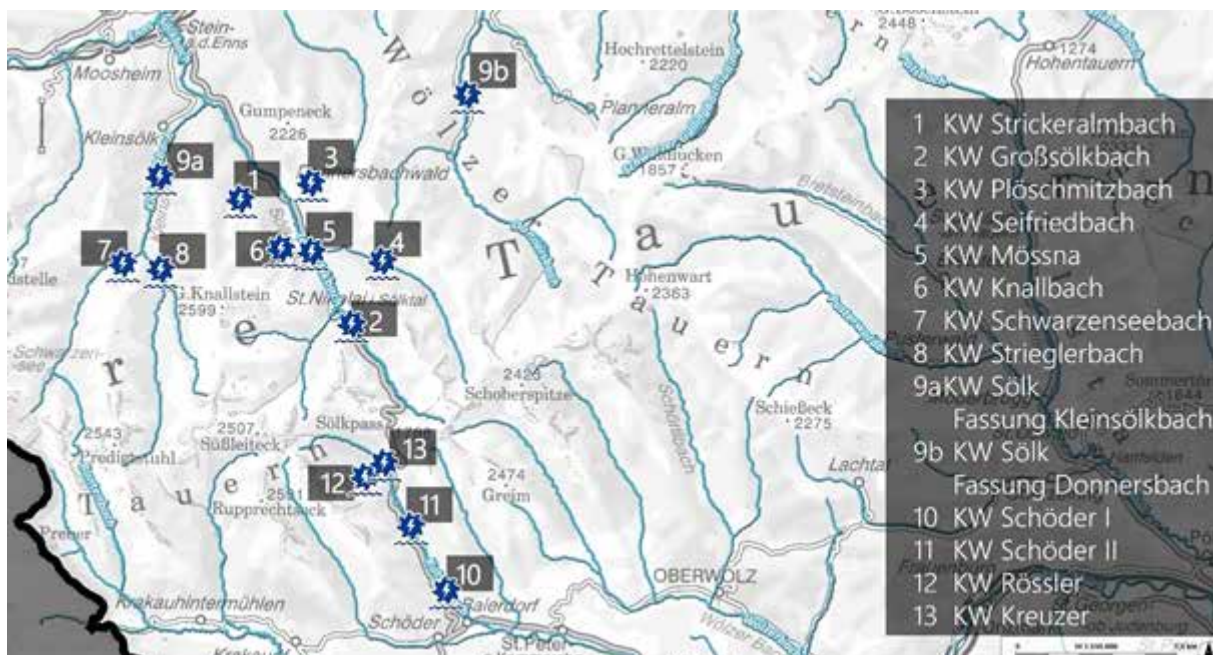


Abb.2: Lage der überprüften Kraftwerksanlagen\*

Bei den 13 Anlagen wurden insgesamt 20 Restwassermessungen durchgeführt. Bei drei Anlagen wurden jeweils die Dotation der Fischaufstiegshilfe mit gemessen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken wurde dieses Jahr ein regionaler Schwerpunkt gesetzt, d. h., es sollten mehrere Anlagen an einem Tage untersucht werden können. Weiters wurden Anlagen hinzugenommen, die in den Vorjahren zu beanstanden waren sowie Anlagen, die bislang noch nicht überprüft worden sind. Von den überprüften Anlagen liegen 4 im Bezirk Murau und 9 im Bezirk Liezen.

**Methodik**

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen, d. h., dass Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die vorgeschriebene Dotierwassermengen nicht einhielten, im zeitlichen Abstand von 2 bis 4 Wochen ein zweites Mal kontrolliert wurden.



Abb.3: Messung des Zuflusses\*



Abb.4: viel zu geringe, aber Bescheid konforme Restwassermenge\*

Die Pflichtwassermessungen erfolgen mittels Durchflussmessungen in den Ausleitungsstrecken und in den Fischaufstiegshilfen, bei Zufluss abhängigen Dotierwasservorschreibungen auch durch Messungen im Oberwasser (Zufluss) der Kraftwerksanlage.

Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

**Ergebnisse der Erstüberprüfung**

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 3 Anlagen (= 23%) zumindest eine Pflichtwasservorschreibung nicht eingehalten. 10 Anlagen (= 77%) erfüllten die behördlichen Auflagen in ausreichendem Maße.

**Ergebnisse der Zweitüberprüfung**

Die drei Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, wurden ein zweites Mal überprüft. Zwei Anlagen zeigten eine Bescheid-konfor-



Abb.5: Ergebnisse der 1. Überprüfungsserie

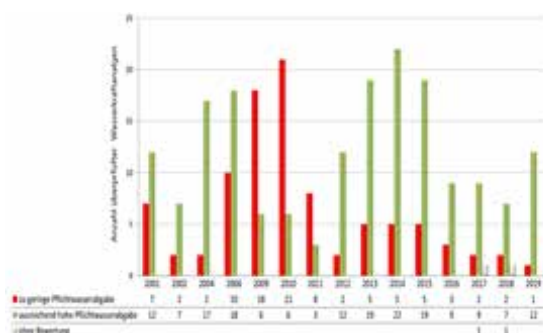


Abb.6: Ergebnisse der 2. Überprüfungsserie

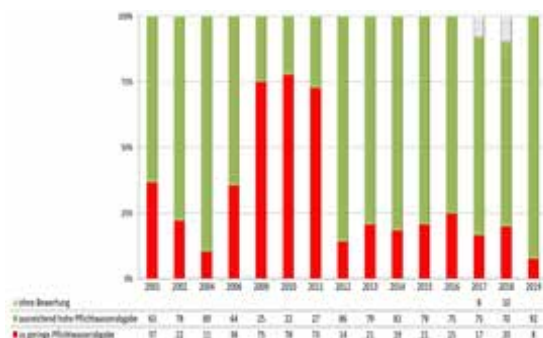
me Dotierwasserabgabe. Bei einer der kontrollierten Anlagen wurde wiederholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe in der Fischaufstiegshilfe festgestellt und bei einer Anlage war die Dotation unzureichend.

Im Vergleich der bisherigen Pflichtwasserkontrollen mit jenen der aktuellen Untersuchungsserie liegt das Ergebnis im Durchschnitt der letzten Jahre.

## Statistik



\*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 bis 2019



\*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 bis 2019

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wird bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 41 Abs. 2 NschG 2017, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg. cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hie-

rüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen.

Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht.

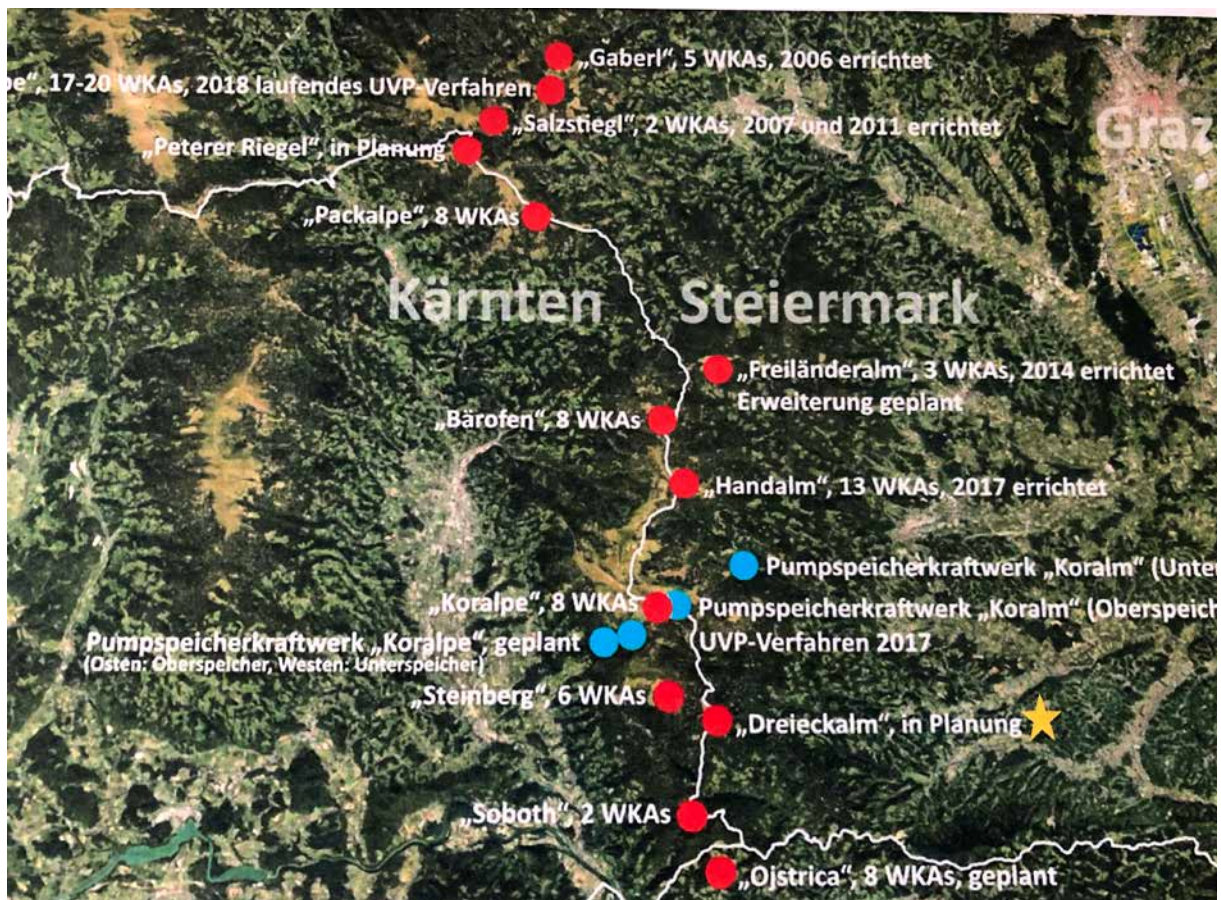


## Was uns sonst noch beschäftigt hat...

Mit der Klima- und Energiestrategie 2030 hat sich das Land Steiermark u.a. das Ziel gesetzt, die Aufbringung erneuerbarer Energie aus Windkraft durch Repowering der bestehenden Anlagen, Errichtung von genehmigten bzw. in Genehmigung stehenden Projekten und Nutzung (von zwei Drittel) des vorhandenen Restpotenzials von 0,8 PJ (2015) auf 4,5 PJ (2030) zu steigern. Zur Erreichung dieses Zieles musste auch das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz: **SAPRO Wind**) geändert werden. Im Frühsommer 2019 wurde der Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung aufgelegt, in deren Rahmen auch die Umweltschutzbehörde die Möglichkeit erhielt, eine Stellungnahme abzugeben. Im Vergleich zum SAPRO Wind 2013 wurde die Novelle öffentlich sehr kritisch diskutiert, es entstand sogar eine Bürgerinitiative gegen eine konkrete Ausweisung im Murtal und es wurden über 90 Einwendun-

gen eingebracht. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde stellen sich die geplanten neuen Vorrangzonen entlang des weststeirischen Randgebirges von der Soboth im Süden bis zum Gaberl im Norden als besonders kritisch dar, zumal auch im Nachbarbundesland Kärnten eine Reihe von Windparkprojekten in diesem Raum existieren, wie das untere Bild zeigt.

Neben den Windparkprojekten ist dieser Gebirgszug mit 2 Vorhaben zur Errichtung von Pumpspeichern, einem geplanten Lithiumabbau, bestehenden militärischen Einrichtungen und den Ansprüchen der Bevölkerung an ein leicht erreichbares Erholungsgebiet mit Winter- und Sommertourismus samt der dafür erforderlichen Infrastruktur konfrontiert. Aus naturräumlicher Sicht ist die Koralm jedoch ein höchst sensibles Gebiet mit einem enorm hohen Wert als Biodiversitätszentrum und Endemiten-Hotspot. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde hat das weststeirische Randgebirge an-



Windparkprojekte entlang der Koralm

gesichts der Vielzahl bereits umgesetzter bzw. im Verfahren befindlicher Projekte die Grenzen seiner Belastbarkeit bereits überschritten. Der hohe naturschutzfachliche Wert der Region ist durch die Ausweisung einer Vielzahl naturräumlicher Schutzgebiete dokumentiert und durch das einzigartig wertvolle Endemitenvorkommen als Biodiversitätszentrum wissenschaftlich belegt. Aus meiner Sicht ist daher die Ausweisung zusätzlicher Vorrangzonen für Windenergie in diesem Gebiet nicht mehr vertretbar.

Die Novelle zum SAPRO Wind bricht auch mit einer langjährigen Gepflogenheit, welche vorsah, dass die Gebiete nördlich des Mürztals windkraftfrei bleiben, während auf der südlichen Talseite eine enorme Dichte an Windrädern zugelassen wurde. Das Mürztal hat durch die bisherigen Projekte seine finale Belastungsgrenze bereits überschritten, weshalb ich mich gegen die Ausweisung einer neuen Vorrangzone im Norden ausgesprochen habe.

Das SAPRO Wind wurde von der Landesregierung mit geringfügigen Anpassungen am 7.11.2019 beschlossen.

Im Bereich der **örtlichen Raumplanung** war eine Reihe von Revisionen des ÖEK und des FWP jener Gemeinden zu bearbeiten, die im Jahr 2015 fusioniert wurden. Diesen Fusionsgemeinden war seinerzeit eine Frist von 5 Jahren zur Vorlage des ÖEK und FWP 1.00 zugestanden worden, weshalb viele Vorlagen zu bearbeiten waren. Wie in den Vorjahren fiel auf, dass das Schutzgut Boden lediglich als Träger von Infrastruktur, Rohstoffvorkommen bzw. Altlastenverdachtsfläche dargestellt wird und der endlichen Ressource Boden selbst und der Problematik der Bodenversiegelung keine Beachtung geschenkt wird. Aus meiner Sicht sollte der Bodenverbrauch ein wesentlicher Punkt bei der Erstellung und Begutachtung des ÖEK und des FWP sein, zumal die Ebene der Raumordnung hier wesentliche Richtungsentscheidungen für die Entwicklung der Gemeinde trifft.

Die Umweltschützerin hat in verschiedenen **jagdrechtlichen Fragestellungen** Parteistellung. Viele dieser Verfahren betreffen die Errichtung und den Betrieb von Rotwildfütterungen. Diese Einrichtungen dienen einerseits der Versorgung der Tiere in der winterlichen Notzeit, aber auch der Bindung an einen bestimmten Standort, weshalb die Art der Futtermittel für mich immer ein wichtiger Punkt ist. Rotwild ist physiologisch darauf ausgerichtet, im Winter mit Raufutter das Auslangen zu finden, weshalb die ausreichende Vorlage von Heu in guter Qualität völlig ausreicht, um die winterliche Notzeit zu überstehen. Die Vorlage von „Leckerli“ wie Luzerne, Maissilage, Bietreber, Apfeltreber, Rübenschnitzel, Hafer, Futterkalk und Mineralstoffmischungen entspricht hingegen der Natur dieser Wildart nicht und hat lediglich den Zweck, Tiere an einen Standort zu binden – wo es gut schmeckt, bleibt man einfach lieber. Diese Art der Fütterung wird von mir in den Verfahren regelmäßig abgelehnt.

Die Vorschreibung der Verminderung des Wildstandes beschäftigt die Umweltschützerin ebenso regelmäßig. Reduktionsabschüsse sind von der Behörde vorzuschreiben, wenn sich die Verminderung einer Wildgattung zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig erweist. Aus der gesetzlichen Formulierung und der Judikatur ergibt sich, dass dieser Maßnahme eine gewisse Dringlichkeit innewohnt, weshalb die Abschlussschüsse regelmäßig mit recht kurzen Erfüllungsfristen erteilt werden. In der Weststeiermark wurde entgegen der geübten Praxis und der Judikatur Ende Jänner 2019 ein Abschussauftrag für acht Hirsche mit einer Frist bis zum 31.7.2019 vorgeschrieben – eine Erfüllungsfrist von einem halben Jahr! Gegen diese Entscheidung habe ich Beschwerde an das LVwG erhoben, zumal ich der Überzeugung bin, dass eine derart lange Frist sicher nicht geeignet ist, den Eintritt weiterer Schäden zu vermeiden. Vielmehr wäre in den betroffenen Revieren die deutlich überhöhte Wilddichte in der regulären Schusszeit an die ökologische Tragfähigkeit anzupassen. Ohne Einholung von

Gutachten hat das Gericht meine Beschwerde abgewiesen. Mittlerweile wurde in den betroffenen Gebieten eine flächenhafte Gefährdung des forstlichen Bewuchses festgestellt.

Ein recht kurioses Verfahren betraf den Antrag eines Eigenjagdberechtigten auf Entnahme von Haselhühnern, um damit eine Bestandesstützung in einem Revier in Deutschland zu bewerkstelligen. Aus meiner Sicht widerspricht dieses Ansinnen den Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie der EU und kann mangels ausreichender wissenschaftlicher Untersuchungen zur Bestandesstruktur des Haselwildes in der Steiermark keiner Ausnahmegewilligung zugeführt werden. Die Behörde teilte meine Rechtsansicht und wies den Antrag ab.

§ 7 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt verpflichtet die Umweltanwältin **Beschwerden** wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Umweltanwaltschaft ist darauf bedacht, auch anonymen Anzeigen nachzugehen. Je konkreter und stichhaltiger die übermittelten Angaben sind, umso größer ist die Chance, Rechtswidrigkeiten aufzudecken. Sobald die genannte Anlage oder das beschriebene Gebiet zugeordnet werden kann, werden die Informationen an die zuständige Behörde weitergeleitet. Sofern es in das Aufgabengebiet der Umweltanwaltschaft fällt, haben wir auch die Möglichkeit nachzufragen, welche Überprüfungen durchgeführt wurden und welche Ergebnisse vorliegen. Leider können wir den Betroffenen dann aber diese Informationen nicht weiterleiten. Daher ist es immer möglich, uns gegenüber Namen und Kontaktdaten zu nennen, die wir allerdings nicht weitergeben. Auf Wunsch wird jede Information vertraulich behandelt.

Eine besonders außergewöhnliche Beschwerde betraf Lärmbelästigungen durch eine „Windmaschine“ einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Landes. Diese Anlage wurde in einer Apfelplantage errichtet, um Frostschä-

den an blühenden Obstkulturen zu vermeiden und die Wirksamkeit dieser Frostbekämpfung zu dokumentieren. Die Anlage wurde jedoch im Nahbereich zu dicht besiedelten Wohngebieten errichtet, weshalb Anrainer in den frühen Morgenstunden durch propellerartigen Lärm aus dem Schlaf gerissen wurden. Aufgrund der Lärmbeschwerden wurde eine Geräuschemessung an mehreren Immissionspunkten durchgeführt, welche teilweise erhebliches Belästigungspotential ergab. Auf dieser Basis wurde von der Versuchsanstalt das Gespräch mit den betroffenen Nachbarn gesucht und ein „Frühwarnsystem“ entwickelt, mit dem sich die Nachbarn bei künftigen Spätfrostereignissen auf den Einsatz der Windmaschine einstellen können.

Ein Lärmproblem beschäftigt auch Anrainer der Autobahn in einer oststeirischen Ortschaft: Die Betroffenen beschwerten sich darüber, dass der enorme Verkehr auf der Südautobahn und die dadurch bedingten Lärmemissionen durch die viel zu gering dimensionierten Lärmschutzwände nicht mehr ausreichend gedämpft werden und ihnen die Benützung ihrer Grundstücke nicht mehr möglich ist. Tatsächlich musste bei einem Besuch bei den Betroffenen festgestellt werden, dass eine normale Unterhaltung auf der Terrasse nicht mehr möglich ist. Die Lärmbelastung wurde auch durch ein Gutachten verifiziert, das vom Land Steiermark für ein P + D- Projekt im Nahbereich eingeholt wurde. Aufgrund dieser Unterlage habe ich nach Befragung von Amt sachverständigen die ASFINAG aufgefordert, umgehend Maßnahmen zu setzen, um die unzumutbare Belästigung der Bevölkerung abzustellen. Vom Autobahnbetreiber wurde eine Detaillärmuntersuchung für 2020 zugesagt.

Für große Aufregung sorgte auch die geplante Erweiterung eines Schweinestalles samt Betrieb einer Trocknungsanlage in einer südsteirischen Gemeinde. Diese Beschwerde steht für viele ähnliche Verfahren: Aufgrund jahrelanger Streitigkeiten ist das Klima zwischen den Landwirten und den Nachbarn vergiftet und



Neue Aussichten für Anrainer am linken Murufer

von Misstrauen geprägt. Auch die Verfahrensführung durch die Gemeinden trägt oft nichts dazu bei, diese Situation zu entschärfen. Die rechtlichen Möglichkeiten der Umweltschutzbehörde sind in solchen Verfahren sehr begrenzt und beschränken sich im Wesentlichen darauf, Bescheide für die Betroffenen verständlich auszulegen und Kontakte zur Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu nutzen. Den Betroffenen ist dies jedoch eine willkommene Hilfestellung, weshalb wir mit vielen derartigen Anfragen und Beschwerden befasst sind.

Das Murkraftwerk Graz hat in den letzten Jahren für viele Schlagzeilen gesorgt. Im Oktober 2019 wurde das 600 Meter flussaufwärts der Puntigamer Brücke gelegene Kraftwerk in Vollbetrieb genommen.

Gleichzeitig mit dem Bau des Murkraftwerkes wurde auch der zentrale Speicherkanal (ZSK) errichtet. Dieser sorgt für eine Verbesserung der Wasserqualität und verhindert, dass bei starkem Regen Fäkalien aus der überlaufenen Grazer Kanalisation in die Mur gelangen.

Von Seiten der Bevölkerung und von zahlreichen Umweltschützern gab es von Anfang an Bedenken an den Bauvorhaben. Es gab Be-

fürchtungen vor ökologische Veränderungen, wie den Verlust von Laichgründen und Lebensräumen von Fischen aufgrund der zukünftigen langsamen Fließgeschwindigkeit. Auch die Rodung von zahlreichen Bäumen wurde heftig kritisiert, um nur wenige Kritikpunkte zu nennen.

Mit viel weiteren Auswirkungen der beiden Projekte wurde die Umweltschutzbehörde erst Anfang 2019 konfrontiert. Die Mur war bislang nicht nur ein von Bäumen umgebener rauschender Fluss, sondern auch die Trennung von Raumordnungsgebieten, die große Unterschiede aufweisen: an einem Teilabschnitt befindet sich am linken Murufer ein „Allgemeines Wohngebiet“ und gegenüberliegend am rechten Murufer ein „Industrie u. Gewerbegebiet 1“. Der Uferbewuchs und das Fließgeräusch der Mur haben bislang als wichtige Schutzfunktion insbesondere vor Lärmbelästigungen durch die Gewerbebetriebe gedient.

Seit Beginn der Bauarbeiten und der damit bedingten Rodungen am linken Murufer wurde das Wohnen für eine gesamte Siedlung am linken Murufer zu einer großen Belastung. Der Lärm der gegenüberliegenden Betriebsanlage am rechten Murufer, die als 24 Stunden Betrieb genehmigt ist, wurde vor allem in den



Nach den Rodungen ist das Industriegebiet für die Anrainer hörbar geworden

Nachtstunden zur unerträglichen Störung. Die Anrainerbeschwerden richteten sich vor allem an die im Freien bei greller Beleuchtung durchgeführten Arbeiten. Man berichtete, dass man sogar bei geschlossenen Fenstern mit Gehörschutz schlafen müsse und die Gesundheit der Bewohner bereits gefährdet sei.

Die zuständige Behörde begann sodann mit Lärmmessungen, die aufgrund der aktiven Bautätigkeiten am ZSK und Murkraftwerk vorerst nicht einwandfrei zugeordnet werden konnten. Die wiederholten Lärmmessungen nach Abschluss der Bauarbeiten ergaben eindeutig zuordnungsbar zu hohe Lärmspitzen in den Nachtstunden. Aufgrund dieser wurde von der Behörde eine Maßnahmenliste zur Lärmreduzierung vom Betrieb eingefordert, die nach mehreren Wochen zur Umsetzung kam. So wurde auch die Beleuchtung seitens des Betriebes umgestellt und verringert. Lärmintensive Tätigkeiten im Freien wurden nachts gänzlich eingestellt, Maschinen im Inneren getauscht. Leider erzielte man dadurch nur eine teilweise Besserung. Wiederholt wurden Lärmmessungen durch die Amtssachverständigen, den Betrieb und die Anrainer selbst vorgenommen. Es galt nunmehr, weitere Lärmquellen zu eruieren und einzudämmen. Nach Zeiten der Ruhe ka-

men auch wieder laute Nächte, unter denen die Nachbarn sehr litten. Dies passierte auch deshalb, weil Arbeitsschritte umgestellt wurden. Auf der einen Seite wurde es leiser, auf der anderen führten bestimmte Geräusche wieder zu einer größeren Belastung.

In der Zwischenzeit erhoben die Anrainer eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft und traten auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ auf. Die darin erwähnte Untätigkeit der Behörde kann die Umweltschutzbehörde nicht bestätigen. Wir verstehen aber den Unmut und auch die Ungeduld der betroffenen Anrainer, wenn zwar Maßnahmen zur Verbesserung führen, aber noch immer keine Ruhe eingekehrt ist.

Dies führt auch der Humanmedizinische Amtssachverständige in seinem Gutachten aus, in dem er sagt, dass „die angezeigten Lärmschutzmaßnahmen zwar eine Entwicklung in die richtige Richtung bedeuten, vom Effekt her aber offensichtlich als noch nicht vollkommen ausreichend einzustufen sind.“

Die Überprüfungen der Betriebsanlage gehen daher weiter und wir hoffen, dass es bald zu einer zufriedenstellenden Situation kommen wird.

## Grünraum in Graz

*Mein Mitarbeiter Mag. Dvorak wohnt in einer Villengegend in Graz und ist daher unmittelbar davon betroffen, wie gering die Wertschätzung für die alten Villen mit ihren großen Gärten und dem wertvollen Baumbestand ist. Der folgende Beitrag und die Bilder stellen seine persönlichen Erfahrungen dar, die jedoch von vielen Grazerinnen und Grazern geteilt werden:*

„Im Frühjahr 2020 soll die bestehende Grazer Altstadtschutzzone um die Gebiete des Villenviertels am Ruckerlberg, sowie jenes in Waltendorf und sogar auch in St. Peter nahe beim ORF – Zentrum erweitert werden. Diese grundsätzlich erfreuliche und notwendige Erweiterung kommt aber um ein paar Jahre zu spät. Allein in der Hallerschloßstraße sind in den letzten Jahren 4 Projekte entstanden, die den dortigen gesamten wertvollen ökologischen Naturraum nachhaltig zerstört haben. Von den Baufirmen als „elegante Villa“ angepriesen, handelt es sich jedoch um monotone Großsiedlungsbauten, die mit einer historischen Villa, wie sie in dieser Gegend üblich sind, überhaupt nichts zu tun haben! Da nahezu jeder Quadratmeter baulich ausgenutzt wird, verbleibt bei diesen Großflächen nahezu kein Grünraum. Wie bei solchen Großprojekten üblich werden auch sämtliche Hecken entfernt, um mit den Betonbauten möglichst nahe an die Grundstücksgrenzen heranrücken zu können, was aber weitreichende negative Folgen für die heimische Vogelwelt hat. Vögel brauchen Bäume wie Hecken zum Überleben. Einerseits als natürliche Deckung vor Fressfeinden und andererseits auch um dem Brutgeschäft nachgehen zu können. Fehlt dieses, ist der sukzessive Rückgang dieser Populationen nur eine Frage der Zeit. Die Reduktion der Grünflächen (insbesondere von Flächen mit mittelhohen und hohen Gras) zieht auch eine Verknappung der Futterressourcen nach sich, auf die ja die Vögel ganzjährig angewiesen sind. So kommt es heute schon vor, dass in dicht bebauten Siedlungsgebieten keine Vögel mehr anzutreffen sind. So werden

durch solche Großbauten nachhaltig ganze Vogelpopulationen gefährdet oder auch schon geschädigt.

Besonders bedauerlich ist aber die Tatsache, dass im Jahr 2019 die Bebauungsdichte in der Hallerschloßstraße (eine Gasse am Fuße des Ruckerlsbergs) von 0,3 auf 0,6 verdoppelt wurde. Eine „fatale“ Entscheidung, wie sich jetzt herausgestellt hat. Denn nur aufgrund dieser Nachverdichtung konnten zwei der aktuell größten Neubauprojekte umgesetzt werden. Besonders ärgerlich an dieser Sache ist allerdings, dass die betroffenen Grundeigentümer von der zuständigen Behörde in diesem Raumordnungsverfahren gar nicht persönlich (z.B. per Anschreiben) informiert wurden, also von diesem Verfahren keine Kenntnis erlangten. Hier ist tatsächlich von einer „Rechtslücke“ auszugehen, da laut Gesetz lediglich der Anschlag an die Amtstafel sowie die Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung (Kleinanzeige) ausreichen. Doch wer studiert schon jeden Tag die Kleinanzeigen, oder pilgert zur Amtstafel. Im Sinne einer ordentlichen Publizität wäre es notwendig, dass zumindest die Grundstückseigentümer persönlich per Schreiben von der Raumordnungsbehörde informiert werden, damit sich die betroffenen Personen zumindest am Verfahren beteiligen und ihre Einwendungen vorbringen können.“

Herr Mag. Dvorak zeigt aber auch, dass man selbst für den Schutz alter Bäume aktiv werden kann. Er besitzt eine der ältesten Eiben von Graz und ließ diese zum „Naturdenkmal“ erklären. Der naturkundliche Amtssachverständige führte in seinem Gutachten Folgendes aus:

*„Die Eibe hat einen Stammumfang von 2,65 m und eine Kronenausdehnung von 12,60 m. Der Baum besticht durch seine Schönheit und seinen ebenmäßigen Bewuchs. Eiben dieser Mächtigkeit und Schönheit sind im Stadtbild äußerst selten zu finden und dadurch ist die gegenständliche Eibe auch als Juwel für den gesamten Bezirk zu werten.“*



Beton bis fast an die Grundstücksgrenze! Der Grünraum existiert hauptsächlich beim Nachbarn!



Bis vor wenigen Jahren stand hier eine mittelgroße Villa und eine besonders schöne alte „Blutbuche“ die auf mindestens 120 Jahre geschätzt wurde. Der Baum musste dann als erstes weichen und wurde gefällt. Später wurde dann die Villa abgerissen. Auch hier geht der Neubau dicht an die Grundstücksgrenzen.



Diese aus einem Stamm bestehende Eibe hat einen gigantischen Umfang. Der am linken unterem Bildende befindliche Anhänger (zwecks Größenvergleich mitfotografiert) hat eine Länge von über 2 Metern! Wie schön, dass es auch Bürger gibt, die um die Erhaltung der Natur bemüht sind, solchen Naturdenkmälern ihren Platz gönnen und sie aktiv für die nächsten Generationen erhalten.



**Impressum:**

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

[umweltanwalt@stmk.gv.at](mailto:umweltanwalt@stmk.gv.at)